

Demnach hat das Bundesgericht in Erwägung:

Es fragt sich zunächst, ob das Bundesgericht zur Beurteilung der Beschwerde kompetent ist.

Die Eingabe Rechtsis qualifiziert sich als Weiterziehung eines kantonalen Zivilurtheiles gemäß Art. 56 u. f. D.-G. nicht als staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht wird zur Überprüfung des Urtheils auf der nämlichen gesetzlichen Grundlage angerufen wie das Obergericht. Eine solche Weiterziehung kann laut Art. 57 des genannten Gesetzes nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des kantonalen Gerichtes auf einer Verletzung des Bundesrechts beruhe. Nun kann die Frage, ob ein Entmündigungsantrag begründet sei, einzig nach kantonalem Rechte beurteilt werden. Wenn auch das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 in Art. 5 gewisse Bestimmungen über die Bevormundung von Volljährigen enthält, so sind diese wie in konstanter Praxis festgehalten worden, nicht als Entscheidungsnormen, sondern lediglich als bundesrechtliche Schranken für den kantonalen Gesetzgeber und Richter aufzufassen (vgl. Amtl. Slg. der bundesgerichtl. Entscheidungen VIII, p. 846 und 847). Urtheile kantonalen Gerichte in Entmündigungssachen können daher nicht im Wege der Weiterziehung nach Art. 56 u. f. D.-G. beim Bundesgerichte angefochten werden und es kann somit auf die vorliegende Beschwerde wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten werden.

erkannt:

Es wird auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

176. Urtheil vom 9. Oktober 1896 in Sachen von Dolivo gegen Brown, Boveri & Cie.

A. Durch Urtheil vom 22. Mai 1896 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich in Sachen des obgenannten Michael v. Dolivo-Dobrowolsky, als Klägers und Widerbeklagten und der Firma Brown, Boveri & Cie. in Baden (Kt. Aargau), sowie des H. Voller-Schinz in Zürich II, als Beklagten und Widerklägers erkannt:

1. Die Schadenersatzklage wird gegenüber beiden Beklagten abgewiesen.

2. Dagegen werden, in Gutheißung der Klage, die den Beklagten Brown, Boveri & Cie. zustehenden schweizerischen Patente Nr. 5694 vom 7. November 1892, betreffend einen Transformator für mehrphasige Wechselströme (System C. G. L. Brown) und Nr. 5692 vom 4. November 1892, für einen Mehrphasen-Wechselstrom-Motor (System C. G. L. Brown), und, in Gutheißung der Widerklage, das dem Kläger zustehende schweizerische Patent Nr. 1532 vom 26. Oktober 1889 für eine Neuerung an sekundären elektrischen Maschinen, als nichtig erklärt.

B. Mit Eingabe vom 3. August 1896 hat Advokat Dr. Nyf in Zürich erklärt, er ergreife Namens des Klägers und Widerbeklagten gegen dieses Urtheil gegenüber den Beklagten Brown, Boveri & Cie. die Berufung an das Bundesgericht, und beantrage: 1. Daß Disp. 1 des Urtheils aufgehoben werde, soweit es sich um die Schadenersatzansprüche gegen die Beklagten Brown, Boveri & Cie. handelt, und demgemäß diese Beklagten entsprechend dem Rechtsbegehren 2 der Weisung verurteilt werden, dem Kläger als Schadenersatz 8877 Fr. 90 Cts. nebst Zins zu 5% seit 1. Juni 1894 zu bezahlen. 2. Daß die Widerklage abgewiesen werde und das dem Kläger zustehende schweiz. Patent Nr. 1532 d. d. 26. Oktober 1889 als zu Recht bestehend erklärt werde. Advokat Dr. Meili hat mit Eingabe vom 15. August 1896 erklärt, als Anwalt der Beklagten Nr. 1 (Brown, Boveri & Cie.) schließe er sich der klägerischen Berufung an und stelle das Begehren, daß Disp. 2 des vorinstanzlichen Urtheils dahin

abgeändert werde, daß nur Anspruch 2 des beklagt. Patentes Nr. 5692 für nichtig erklärt, dagegen die Nichtigkeitsklage bezüglich Anspruch 1 und 3 abgewiesen werde. Diese Berufung sei nur eine eventuelle, für den Fall, als bezüglich der Hauptklage noch eine Expertise erhoben werden sollte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger hatte am 26. Oktober 1889 ein schweiz. Patent Nr. 1532 für eine Neuerung an sekundären elektrischen Maschinen und am 8. Januar 1890 ein gleiches, Nr. 1884, für eine Neuerung an elektrischen Transformatoren erworben. Am 17. Juli 1894 stellte derselbe gegenüber den Beklagten Brown, Boveri & Cie. in Baden (Murgau) beim zürcherischen Handelsgericht das Rechtsbegehren, dieselben seien schuldig, ihm 8877 Fr. 90 Cts. nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Juni 1894 zu bezahlen. Er behauptete, die Beklagten haben seine genannten Erfindungspatente verletzt, und zwar durch eine Sekundäranlage in der Fabrik der Aktiengesellschaft für Fabrikation Reishauerischer Werkzeuge in Außer-Röthl-Zürich, sowie durch eine Anlage bei der Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken von Escher-Wyß & Cie. in Außer-Röthl. Die Beklagten Brown, Boveri & Cie. beantragten in ihrer Antwort auf die Klageschrift gänzliche Abweisung der Klage, und stellten widerklagsweise das Begehren auf Nichtigkeitsklärung des klägerischen Patentes Nr. 1532. Sie machten namentlich geltend, daß die betreffenden Anlagen keine Nachahmung der klägerischen Patente enthalten, sondern daß der in Frage kommende Transformator genau nach ihrem eigenen schweiz. Patent Nr. 5694 vom 7. November 1892, und die Motoren gemäß ihrem schweiz. Patent Nr. 5692 vom 4. November 1892 erstellt seien. Mit der Klage gegen Brown, Boveri & Cie. wurde eine weitere Schadenersatzklage vereinigt, die Kläger beim Handelsgericht gegen Boller-Schinz in Zürich einreichte, und die sich darauf stützte, daß Boller-Schinz Eigentümer der in der Fabrik für Reishauerische Werkzeuge errichteten Anlage sei, und dieselbe jener Aktiengesellschaft vermietet, also nachgeahmte Maschinen zu einem gewerblichen Zwecke gebraucht habe. In der Hauptverhandlung erklärte Advokat Dr. Meili, als Anwalt der Beklagten Brown, Boveri & Cie., daß er gegen die Vereinigung beider Klagen keine

Einwendung erhebe, sowie daß er auch für Boller-Schinz in's Recht antworte. Advokat Dr. Nyf beantragte sodann Gutheißung seiner Klage, und stellte im weitern das Rechtsbegehren, daß die Patente der Beklagten Brown, Boveri & Cie. Nr. 5692 vom 4. November 1892 und Nr. 5694 vom 7. November 1892 als ungültig erklärt werden. Advokat Dr. Meili, Namens beider Beklagten, beantragte Abweisung der Schadenersatzklage und der beiden Nichtigkeitsklagen des Klägers, und Gutheißung der Widerklage. Nach ihm ergriff der Beklagte Boller-Schinz das Wort und schloß mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

2. Ueber seine Kompetenz hat sich das Handelsgericht in dem angefochtenen Urteile folgendermaßen ausgesprochen: „Die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts zur gegenwärtigen Klage, welche auf Schadenersatz wegen angeblicher Nachahmung der zu Gunsten des Klägers in den Patenten Nr. 1884 und Nr. 1532 geschützten Erfindungen, sowie auf Nichtigkeitsklärung der den Beklagten erteilten Patente Nr. 5692 und Nr. 5694 gerichtet ist, kann nicht, wie der Kläger in Anspruch genommen hat, auf Art. 26 des Patentgesetzes gestützt werden, denn nach dem Wortlaut dieser Bestimmung in Abs. 2 kann hier nur von der Strafklage die Rede sein, während es an einer Vorschrift über den örtlichen Gerichtsstand für die Zivilklage im Gesetze fehlt; Art. 30 bezieht sich offenbar nur auf die sachliche Zuständigkeit. Es kommt somit hiefür das zürcherische Rechtspflegegesetz in Anwendung. Mit Bezug auf den Beklagten Boller-Schinz trifft der allgemeine Kompetenzgrund von § 209 zu, indem derselbe im Kanton Zürich wohnt, nicht dagegen gegenüber der Firma Brown, Boveri & Cie., welche ihr Domizil in Baden, Kanton Murgau, hat. Dieser letztern gegenüber reicht auch die Vorschrift in § 216 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege nicht aus, wonach Zivilklagen aus unerlaubten Handlungen auch selbständig da, wo diese begangen worden sind, angebracht werden können, weil der außer dem Kanton wohnende Beklagte sich dem gegenüber auf Art. 59 der Bundesverfassung zu berufen in der Lage ist, wodurch ihm der natürliche Richter, d. h. derjenige seines Wohnortes, gewährleistet ist, so daß die kantonale rechtliche Festsetzung eines selbständigen prozessualen forum delicti commissi, im Unterschied zur

bloßen adhäsionsweisen Behandlung von Civilansprüchen im Strafprozeß, nur gegenüber den Einwohnern des Kantons Rechtsbestand hat. Indes ist ein Verzicht auf die Garantie des natürlichen Richters statthaft und von den Beklagten Brown, Boveri & Cie. hier dadurch bekundet worden, daß sie sich ausdrücklich mit der Beurteilung des Rechtsstreites durch das Handelsgericht einverstanden erklärt haben. Unter diesen Umständen trifft, da sich das Gericht im weitem zur Annahme des Prozesses bereit erklärt hat, gemäß § 220 des Gesetzes, betreffend die Rechtspflege, der vereinbarte Gerichtsstand als Kompetenzgrund zu (Handelsrechtl. Entsch. Bd. XIII, S. 167) und das Handelsgericht hat daher als Schiedsgericht im Sinne von § 102 das. zu entscheiden. Zur Anhandnahme des Prozesses in diesem Sinne lag für das Handelsgericht deshalb Veranlassung vor, als Patentprozesse, wie dasselbe schon früher hervorgehoben hat, wenigstens dann als Handelsstreitigkeiten im Sinne der genannten Gesetzesstelle anzusehen sind, wenn das Gewerbe, auf welches sie sich beziehen, kaufmännischen Charakter hat (Handelsrechtl. Entsch. Bd. X, S. 70).“

3. Aus den vorstehenden Ausführungen des Handelsgerichtes ergibt sich, daß dasselbe den zwischen dem Kläger und den Beklagten Brown, Boveri & Cie. bestehenden Rechtsstreit ausschließlich in der Eigenschaft eines Schiedsgerichts beurteilt hat. In Ansehung der genannten Parteien stellt sich demnach das angefochtene Urteil als bloßer Schiedsspruch dar. Gegen Schiedssprüche ist aber, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, das Rechtsmittel der Berufung an dasselbe nicht statthaft (s. bundesger. Entsch. Amtl. Samml. Bd. XII, S. 144 und XXII, S. 89). Eine andere Stellung nahm das Handelsgericht allerdings hinsichtlich der Klage gegenüber dem im Kanton domizilierten Voller-Schinz ein. Hier hat sich dasselbe nicht bloß zur schiedsgerichtlichen Erledigung kompetent erklärt. Allein bezüglich dieses Beklagten hat es ohnehin bei dem Urteil des Handelsgerichtes sein Bewenden, da derselbe seinerseits dieses Urteil angenommen und Kläger die Berufung nur gegenüber den Beklagten Brown, Boveri & Cie. erklärt hat. Allerdings lautet der zweite Abänderungsantrag allgemein dahin, es sei die Widerklage abzuweisen,

ohne daß hier speziell erwähnt wird, daß es die Widerklage von Brown, Boveri & Cie. betreffe. Daß aber auch dieser Antrag nur gegen die letztern Beklagten gerichtet sein sollte, ergibt sich nicht bloß aus dem Ingreß der klägerischen Berufungserklärung, wo ausdrücklich gesagt wird, die Berufung werde gegenüber Brown, Boveri & Cie. ergriffen, sondern es erscheint diese Interpretation überhaupt als die einzig mögliche, weil, wie aus dem Urteile der Vorinstanz hervorgeht, eine Widerklage von Voller-Schinz gar nicht gestellt worden war; denn in Erwägung 18 des angefochtenen Urteils ist gesagt, daß Voller-Schinz nur für die Schadenersatzklage in Betracht falle, und nach den Protokollen ist denn auch die Widerklage ausdrücklich nur von Brown, Boveri & Cie. gestellt worden. Wenn Advokat Dr. Meili, der in der Hauptverhandlung namens beider Beklagten die Klage beantwortete, bei seinem Antrag auf Gutheißung der Widerklage nicht besonders erwähnt hat, daß er diesen Antrag lediglich im Namen von Brown, Boveri & Cie. stelle, so ist hierauf um so weniger Gewicht zu legen, als Voller-Schinz in seinem eigenen Vortrag von einer Widerklage nichts gesagt und für seine Person einfach auf Abweisung der Hauptklage geschlossen hat.

Handelt es sich aber hienach für das Bundesgericht lediglich um das Streitverhältnis zwischen dem Kläger und den Beklagten Brown, Boveri & Cie., so kann auf die Berufung nicht eingetreten werden, weil, wie bemerkt, hinsichtlich dieses Streitverhältnisses kein kantonales Haupturteil im Sinne von Art. 58 Organis.-Ges. vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung der Parteien wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.